

Ausfertigung

Aktenzeichen:

4231 Js 5369/05.1 Ds

Amtsgericht Pirmasens

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

geboren am **.**.1962 in *****
deutscher
Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft *****
*, *****

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht -Strafrichter- Pirmasens in der
öffentlichen Sitzung vom 09.11.2005,
an der teilgenommen haben:

Richter Mall
als Strafrichter

Oberamtsanwalt Freyer
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretär Deny
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Angeklagte wird wegen zweier untereinander in Tateinheit stehenden Vergehen der Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen a 10 Euro verurteilt.
2. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§ 185, 194 Abs. 1, 52 StGB

G r ü n d e :

I.

Der 43 Jahre alte Angeklagte ist ledig und hat eine Tochter im Alter von 7 Jahren. Er hat den Beruf des Bäckers erlernt. Er hat allerdings auf den Beruf des Webdesigners umgeschult. Im Zusammenhang mit dieser Umschulung hat er am 31.01.2005 eine sog. Ich-AG gegründet und insofern auch einen Computerservice eröffnet. Im Zusammenhang mit diesem Programm erhält er von der Arbeitsagentur 600 Euro monatlich an Unterstützung. Der Durchschnittliche Monatsnettogewinn beträgt derzeit 400 Euro. Sozialversicherung hat er i. H. v. 340 Euro monatlich zu zahlen. Derzeit wohnt er bei seinen Eltern und zahlt dort für die Wohnkosten 178 Euro monatlich.

Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt fest:

Der Angeklagte übersandte am 10.02.2005 ein Schreiben an den Direktor des Amtsgerichts Pirmasens, welches am gleichen Tage beim Amtsgericht Pirmasens eingegangen ist.

In diesem Schreiben führte der Angeklagte u. a. aus: "Sollte auch eine erneute Beurteilung zu keinem anderen Ergebnis führen, beantrage ich vorsorglich eine amtsärztliche Untersuchung aller an der Entscheidungsfindung Beteiligten bezüglich ihres Geisteszustandes, mich selbstverständlich eingeschlossen."

Weiterhin führte er aus: "Den nachfolgenden Richter E***** kann ich nur als klägliches Armutszeugnis deutscher Justiz ansehen."

Weiterhin behauptete der Angeklagte: "Oder ist es einfach nicht normal, dass ein deutscher Amtsrichter funktionierende Umgangsregelungen zustande bringt, während es völlig normal ist, dass sich Richter an der Grenze zur Rechtsbeugung bewegen, um die Opfer ihrer Inkompetenz mundtot zu machen? Nun sind Sie an der Reihe Herr J****. Ich sehe im Moment drei Möglichkeiten. Sie können den ganz normalen Wahnsinn Ihrer Kollegen getreu dem Motto, eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus weiterführen."

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass es zutreffe, dass er das Schreiben verfasst habe. Er habe in dem Schreiben seine persönliche Meinung geäußert zu dem Familienverfahren. Er habe dem Richter E***** Rechtsbeugung vorgeworfen, da der Richter E***** gewusst habe, dass die Mutter seines Kindes den Wohnsitz wechseln wolle. Er habe wegen dieser Sache den Glauben an den deutschen Rechtsstaat verloren. Im Übrigen sei der Antrag auf Begutachtung nicht als Beleidigung gefasst worden, sondern lediglich als Antrag.

Die in dem Schreiben vom 10.02.2005 geäußerten Ansichten des Angeklagten am Geisteszustand sowie der Arbeitsweise der Zeugen Richter am Amtsgericht E***** und Direktor des Amtsgerichts Pirmasens J**** sind geeignet, diese nachdrücklich an deren Ehre zu beleidigen.

III.

Der unter Ziff. II festgestellte Sachverhalt erfüllt die Tatbestände zweier untereinander in Tateinheit stehenden Vergehen der Beleidigung, strafbar gem. den § 185, 194 Abs. 1, 52 Abs. 1 StGB.

Die Äußerung des Angeklagten wird auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt. Sie geht als tadelnde Äußerung gegenüber der als ungerecht empfundenen Arbeitsweise der o. g. Richter weit über eine zulässige Interessenwahrnehmung hinaus und stellt sich als Formalbeleidigung dar.

IV.

§ 185 1. Halbs. StGB sieht als Rechtsfolge Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe vor.

Bei der Strafzumessung wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er sich in der Hauptverhandlung hinsichtlich des Tatgeschehens geständig eingelassen hat. Ferner wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Ferner wurde zugunsten des Angeklagten auch berücksichtigt, dass die Äußerungen im Zusammenhang mit seinem Familienverfahren - das äußerst emotional geführt wurde - getätigt wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte war gegen den Angeklagten eine Geldstrafe am unteren Rande des rechtlich Zulässigen zu verhängen.

Dem Gericht erschien die Verhängung einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 10 Euro für schuld- und tatangemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

gez. Mall

Richter

Ausgefertigt:

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle